



Wahlprüfsteine zur Landtagswahl 2016

Beschluss der 50. Kreisvorstandskonferenz des SGSA
am 22.06.2015 in Bernburg (Saale)

Eine sichere Zukunft der Städte und Gemeinden sichert die Zukunft des Landes Sachsen-Anhalt

I. Einleitung

Die verfassungsrechtlich verbriefte institutionelle Garantie der kommunalen Selbstverwaltung beruht auf der Idee der Subsidiarität. Aufgaben des Staates sollen so nah wie möglich beim Bürger erledigt werden können. Die Städte und Gemeinden bilden die Grundlage des Staatsaufbaus. Art. 28 Abs. 2 des Grundgesetzes und Art. 2 Abs. 3, 87 Abs. 1 und 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt berechtigen und verpflichten die Gemeinden zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung aller öffentlichen Angelegenheiten.

Der Handlungs- und Gestaltungsspielraum der Städte und Gemeinden ist in den letzten Jahren ständig geringer geworden. Maßgebend hierfür sind zurückgehende Einnahmen aus dem kommunalen Finanzausgleich, die nicht durch höhere eigene Einnahmen – aus den Gemeindesteuern oder Abgaben der Bürger – kompensiert werden können.

Mit Hilfsprogrammen versucht das Land Sachsen-Anhalt die Lage der Kommunen zu stabilisieren, mit kommunaler Selbstverwaltung haben diese „goldenen Zügel“ aber immer weniger zu tun. Ziel muss es sein, die Kommunen zu ertüchtigen, aus eigener Kraft und in eigener Verantwortung die Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft erfüllen zu können.

Den Städten und Gemeinden werden zudem in den Fachgesetzen fortlaufend neue Aufgaben und die Erfüllung neuer Standards übertragen oder bestehende Aufgaben und Regelungen immer detaillierter ausgefüllt. Die hierdurch entstehenden Mehrbelastungen werden in der Regel nicht angemessen ausgeglichen. Zusätzlich haben die Städte und Gemeinden die Herausforderungen des demografischen Wandels anzunehmen und zu gestalten.

II. Funktionsfähigkeit der kommunalen Selbstverwaltung

1. Interkommunale Funktionalreform

Die im Jahr 2011 abgeschlossene Gemeindegebietsreform wurde mit der notwendigen Steigerung der Leistungsfähigkeit der Gemeinden begründet. Nun gilt es, diese erreichte höhere Leistungsfähigkeit für Bürger und Wirtschaft auch nutzbar zu machen.

Bereits im Jahr 2012 hatte der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt gemeinsam mit dem Landkreistag Sachsen-Anhalt konkrete Vorschläge für Aufgabenverlagerungen von den Landkreisen auf die kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden (interkommunale Funktionalreform) vorgelegt.

Werden Sie den Service für Bürger und Wirtschaft vor Ort stärken durch die Umsetzung der Vorschläge für eine interkommunale Funktionalreform mit einer auskömmlichen Finanzierung?

2. Aufgabenkritik und Deregulierung

Die angespannte Finanzsituation verlangt, Gestaltungsspielräume sowohl für die Landesverwaltung als auch für die kommunale Selbstverwaltung zu schaffen, um die Handlungsfähigkeit sowohl des Landes als auch der Städte und Gemeinden zu erhalten. Kommunale Selbstverwaltung darf nicht an überflüssiger Bürokratie ersticken. Eine Verwaltung um der Verwaltung willen ist abzulehnen. Die örtliche Demokratie wird infrage gestellt, wenn Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden nichts mehr bewegen können.

Werden Sie Aufgabenkritik und Deregulierung ernsthaft und nachhaltig umsetzen, um die Kommunen zu entlasten und neue finanzielle Handlungsspielräume vor Ort zu schaffen?

3. Verfassungsauftrag der Gemeinden bei der Rechtsetzung berücksichtigen

- a) Die kommunale Selbstverwaltung ist in Sachsen-Anhalt garantiert (Art. 2 Abs. 3 und 87 Abs. 1 und 2 LVerf LSA). Das Wirken der Kommunen ist nicht Sonderinteressen verpflichtet, sondern am Gemeinwohl ausgerichtet (§ 1 Abs. 1 KVG LSA). Die öffentliche Verwaltung in Sachsen-Anhalt umfasst die Landes- und Kommunalverwaltung (Art. 86 Abs. 1 LVerf LSA).

Die kommunalen Spitzenverbände sind Vertreter der Kommunen im Prozess der staatlichen Rechtsetzung. Sie vertreten keine „Einzelinteressen“, sondern nehmen einen öffentlichen Auftrag ihrer unmittelbar demokratisch legitimierten Mitglieder wahr.

Sind Sie bereit, dem Beispiel anderer Landesverfassungen zu folgen und den Kommunalen Spitzenverbänden in der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt ein Anhörungs- und Beteiligungsrecht bei kommunal relevanten Entscheidungen einzuräumen?

- b) Alle Gesetze lösen bei ihrer Umsetzung Aufwendungen aus, die sich in Kosten für Leistungen, Sach- und Personalaufwand gliedern lassen.

Werden Sie die Einführung einer wirksamen Gesetzesfolgenabschätzung im Rahmen von Gesetzgebungsverfahren unterstützen, die insbesondere die finanziellen Auswirkungen auf die Kommunen prüft und die Voraussetzungen für einen angemessenen Mehrbelastungsausgleich schafft?

4. Förderung des kommunalen Ehrenamtes

Kommunale Selbstverwaltung lebt vom bürgerschaftlichen Engagement, dessen Kernelemente Freiwilligkeit, Unentgeltlichkeit und Gemeinwohlorientierung sind. Das bürgerschaftliche Engagement setzt die Identifikation mit der „eigenen“ Stadt, Gemeinde und Verbandsgemeinde voraus.

Eine Schlüsselrolle spielt hierbei die bürgernahe Demokratie, die sich wesentlich in der ehrenamtlichen Tätigkeit der Gemeinde-, Stadt- und Verbandsgemeinderäte widerspiegelt. Kommunalpolitik ist damit Ausdruck einer breiten Bürgerbewegung und die Keimzelle der Demokratie.

Werden Sie das ehrenamtliche Engagement der kommunalen Mandatsträgerinnen und Mandatsträger durch eine verstärkte Förderung der Fortbildung dieses Personenkreises durch die Landeszentrale für politische Bildung unterstützen?

Werden Sie sich auf Landes- und Bundesebene dafür einsetzen, dass die ehrenamtliche Tätigkeit von der Sozialversicherungspflicht freigestellt wird?

III. Kommunale Finanzausstattung

1. Kommunal Finanzen

Solide Finanzen sind die Grundlage für erfolgreiche Städte und Gemeinden in Sachsen-Anhalt und damit auch für den Erfolg des Landes. Für den Bürger sind sie Garantie dafür, dass ihre Stadt oder Gemeinde - also ihre Heimat - Handlungsfähigkeit besitzt und die Zukunft gestalten kann.

Werden Sie sich für eine auskömmliche und angemessene Finanzausstattung der Städte und Gemeinden einsetzen, damit auch die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises, vor allem die freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben, vor Ort dauerhaft wahrgenommen werden können?

2. Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs

a) Das aufgabenbezogene Finanzausgleichsgesetz (FAG) ist seit seiner Einführung im Jahr 2010 mehrfach Änderungen unterzogen worden. Damit verbunden waren zum Teil massive Kürzungen der FAG-Masse.

Die Finanzausgleichsmasse ist deshalb nicht auskömmlich und weist trotz erheblicher Sparanstrengungen der Kommunen eine hohe Unterdeckung auf. Grund dafür ist, dass nicht alle Kosten und Bedarfe in dem erforderlichen Umfang beim Finanzausgleich berücksichtigt wurden. Auch gesetzliche Vorgaben, die die Einnahmemöglichkeiten beschränken (z.B. Kommunalabgabenrecht), sind finanziell nicht berücksichtigt worden und steigern die Defizite der Kommunen.

Werden Sie sich dafür einsetzen, dass der kommunale Finanzausgleich für die Dauer der neuen Legislaturperiode nicht weiter sinkt, sondern bedarfsgerecht erhöht wird?

- b) Sparbemühungen der Kommunen, vor allem im Rahmen der Haushaltskonsolidierung, werden konterkariert, weil sie zu einer Reduzierung des Finanzbedarfs und damit der Finanzausgleichsmasse führen. Diese erdrosselnde Wirkung muss durchbrochen werden!

Werden Sie sich dafür einsetzen, dass eigene Sparanstrengungen der Kommunen zukünftig auch in der eigenen Kasse ihren Niederschlag finden?

- c) Nicht gelöst ist die Frage, wie die aus dem Neuen Kommunalen Haushaltsrecht gewonnenen Erkenntnisse über die tatsächlichen Kosten der kommunalen Leistungen (Erträge und Aufwendungen) bei der Bedarfsermittlung des Finanzausgleichs berücksichtigt werden können. Ein Haushalt, der auch die Aufwendungen (z. B. die Abschreibungen) umfassen muss, kann dauerhaft nicht funktionieren, wenn diese im Finanzausgleich unberücksichtigt bleiben.

Wie stehen Sie zu der bedarfsgerechten Berücksichtigung der notwendigen Aufwendungen z. B. von Abschreibungen im Finanzausgleich?

- d) Nach der Einführung des aufgabenbezogenen FAG im Jahr 2010 wurde die seinerzeit beabsichtigte stärkere Berücksichtigung der Verbandsgemeinden durch direkte Zahlungen aus dem FAG bislang nicht umgesetzt. Das bedeutet, dass die Verbandsgemeinden neben der Auftragskostenpauschale für den übertragenen Wirkungskreis keine weiteren aufgabenbezogenen Zuweisungen für die ihnen gesetzlich zugeordneten pflichtigen Aufgaben des eigenen Wirkungskreises erhalten.

Inwieweit beabsichtigen Sie eine stärkere direkte Finanzierung der Verbandsgemeinden durch das FAG?

3. Verschuldung abbauen, Neuverschuldung verhindern!

Die hohe Verschuldung der Kommunen in Sachsen-Anhalt bleibt ein drängendes Thema. Die Kommunen brauchen eine verlässliche Perspektive für den Abbau ihrer Kassenkredite von insgesamt 1,3 Mrd. Euro. Gleichzeitig muss sichergestellt sein, dass der „laufende Betrieb“ einer Stadt oder Gemeinde „kostendeckend“ stattfinden kann. Es pervertiert die Selbstverwaltung, wenn zur Entschuldung bewilligt werden muss, was zuvor bei der Finanzausstattung verweigert wurde.

Die Einführung eines geplanten weiteren kommunalen Entschuldungsprogramms hat sich verzögert. Die Finanzierung aus dem Ausgleichstock ist aufgrund des Mittelansatzes zu gering. Nach Vorstellung der bisherigen Landesregierung soll die Verantwortung für eine eventuell als notwendig anzusehende Aufstockung der Mittel jedoch dem neuen Landtag obliegen.

Erwartungsgemäß wird die weitere Entschuldung mit verschärften Auflagen verbunden sein. Damit werden den teilnehmenden Kommunen neben der Unterstützung durch das Land eigene Konsolidierungsbeiträge auferlegt. Für diese eigenen Konsolidierungsbeiträge muss eine adäquate Lösung im Rahmen der FAG-Bedarfsermittlung gefunden werden, sonst sorgt das

Entschuldungsprogramm für eine Verstärkung der erdrosselnden Wirkung des Finanzausgleichs (s. Ziff. 2 b).

Inwieweit sehen Sie die Notwendigkeit, Haushaltsmittel des Landes für die Entschuldung (Tilgung von Liquiditätskrediten) der Kommunen bereitzustellen?

Welche alternativen Lösungsansätze (ggf. auch außerhalb des FAG) favorisieren Sie, um den dauerhaft strukturell unterfinanzierten Kommunen eine landesdurchschnittliche Finanzausstattung zu gewähren?

4. Erhöhung der Investitionspauschale

Die Investitionspauschale für die Kommunen in Sachsen-Anhalt betrug im Jahr 2009 rund 200 Mio. Euro. Mit der Umstellung auf das neue FAG im Jahr 2010 sank die Investitionspauschale auf 153 Mio. Euro und wurde 2011 auf 128 Mio. Euro gekürzt. Seit 2013 beträgt die Investitionspauschale nunmehr 125 Millionen Euro. Gleichzeitig steigt der Investitionsbedarf der Kommunen in den letzten Jahren stetig an. So hat das Bundeswirtschaftsministerium im April 2015 einen bundesweiten kommunalen Investitionstau von 156 Mrd. Euro ermittelt, der sich auch bei den Städten und Gemeinden in Sachsen-Anhalt in Form unterlassener Investitionen für die Infrastruktur bemerkbar macht. Wir fordern deshalb eine deutliche Erhöhung der Investitionspauschale auf mindestens 200 Mio. Euro, um dauerhaft die notwendigen Investitionen zum Erhalt der kommunalen Infrastruktur finanzieren zu können.

Werden Sie diese Forderung nachdrücklich unterstützen?

IV. Daseinsvorsorge und Infrastruktur

1. Gewässerunterhaltung

- a) **Verwaltungsverfahren und Kosten der Gewässerunterhaltung haben sich zu einem Beispiel für überflüssige Bürokratie und fehlendes wirtschaftliches Bewusstsein in der Gesetzgebung entwickelt. Die Städte und Gemeinden sind Zwangsglieder der gesetzlich gegründeten Unterhaltungsverbände und müssen die von den Unterhaltungsverbänden und vom Land verursachten Kosten der Gewässerunterhaltung auf die Grundstückseigentümer umlegen. Die dabei entstehenden Verwaltungskosten werden den Städten und Gemeinden nicht erstattet.**

Werden Sie sich dafür einsetzen, dass die Unterhaltungsverbände die Beiträge zukünftig unmittelbar bei den Bevorteilten erheben bzw. den Städten und Gemeinden alle mit der Umlage der Unterhaltungsverbandsbeiträge entstehenden Kosten erstattet werden?

- b) **Alternativ könnte die Aufgabe Gewässerunterhaltung auch unmittelbar auf die Städte und Gemeinden übertragen werden, die diese Aufgabe dann von ihren Wasser- und Abwasserzweckverbänden erledigen lassen können.**

Wie stehen Sie dazu?

2. Niederschlagswasserbeseitigung

Mit dem Zweiten Investitionserleichterungsgesetz wurde im Jahr 2003 die Zuständigkeit für die Beseitigung von Niederschlagswasser von den Städten und Gemeinden auf die Grundstückseigentümer übertragen. Nach dem Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt sind seitdem die Städte und Gemeinden nur noch dann zuständig, wenn der Grundstückseigentümer sein Niederschlagswasser nicht schadlos selbst beseitigen kann.

Nach der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte in Sachsen-Anhalt darf nur noch der Aufwand für die Grundstücke in die Niederschlagswassergebühr einkalkuliert werden, für deren Niederschlagswasserentsorgung die Stadt oder Gemeinde zuständig ist. Viele öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen wurden jedoch bereits vor der Gesetzesänderung im Jahr 2003 errichtet, als die Kommunen noch für die Niederschlagswasserentsorgung aller bebauten Grundstücke auf ihrem Gebiet zuständig waren. Ihnen entstehen deshalb beim Betrieb solcher öffentlicher Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen erhebliche Verluste.

Werden Sie sich dafür einsetzen, dass den Städten und Gemeinden die aus der Gesetzesänderung im Jahr 2003 entstehenden Kosten erstattet werden?

3. Straßenbau und Verkehrswesen

Trotz erheblicher Investitionen in das Verkehrswesen stellen sich in den letzten Jahren zunehmende Unterhaltungsrückstände gerade bei den kommunalen Straßen heraus. Beispiele hierfür sind die Ablastungen von kommunalen Brücken, die augenfällig werden lassen, dass ein Investitionsstau besteht.

Werden Sie sich dafür einsetzen, dass die Mittel des Entflechtungsgesetzes durch Landesmittel bedarfsgerecht erhöht werden?

Werden Sie sich dafür einsetzen, dass ein Landesnetz des öffentlichen Personennahverkehrs eine ausreichende Erschließung aller Landesteile sicherstellt?

4. Energiewende

Die Energiewende findet in den Städten und Gemeinden statt. Dort werden Erneuerbare-Energien-Anlagen und die Stromnetze errichtet und betrieben, die das Landschaftsbild häufig erheblich verändern. Die Verbraucher in Sachsen-Anhalt bemerken die Energiewende auch an deutlich gestiegenen Stromkosten. Die Akzeptanz der Bürger könnte erhöht werden, wenn ihre Städte und Gemeinden sich im Rahmen der kommunalwirtschaftlichen Handlungsmöglichkeiten an der Energiewende beteiligen und auch aus den daraus resultierenden Gewinnen angemessen partizipieren würden.

Werden Sie dafür sorgen, dass sich der Ertrag der Energiewende auch in den Haushalten der Städte und Gemeinden niederschlägt?

V. Brandschutz, Sicherheit und Ordnung

1. Feuerwehren und Brandschutz

Die freiwilligen Feuerwehren in Sachsen-Anhalt sind eine große Gemeinschaft engagierter Bürger. Ihnen die notwendigen Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen, ist nicht nur eine Ehrensache und eine Anerkennung des Einsatzes der Feuerwehrleute, sondern unabdingbar zum Schutz von Leben, Gesundheit und Sachwerten.

Aus den Brandschutzbedarfsplänen der Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden ergibt sich ein enormer Bedarf an Feuerwehrtechnik und Gerätehäusern. Dies ist dem Land Sachsen-Anhalt seit Jahren bekannt. Viele Kommunen können aufgrund insgesamt zu schlechter Finanzausstattung diesen notwendigen Bedarf nicht decken. Deshalb sollte insbesondere das Aufkommen aus der Feuerschutzsteuer den Trägern des Brandschutzes ungekürzt zur Verfügung gestellt werden.

Werden Sie diese Forderung unterstützen?

2. Zusammenarbeit zwischen Polizei und Sicherheitsbehörden:

Die Struktur und Organisation der Polizei wird - auch als Folge des demografischen Wandels - aktuell reformiert. Die Zahl der Polizeistationen und Polizisten wird sich verringern. Die Polizei aber spiegelt auf Landesebene die Probleme einer flächendeckenden Verwaltung, die ein großes Flächenland bei geringer Einwohnerzahl hat. Hier gemeinsame Lösungen zu finden, setzt Verständnis für die Kommunen ebenso wie für die staatliche Polizei voraus.

Die Polizei und die Sicherheitsbehörden haben nach dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) die gemeinsame Aufgabe der Gefahrenabwehr. Um eine einseitige Verschiebung der Aufgaben zulasten der kommunalen Sicherheitsbehörden zu verhindern, ist eine verlässliche Abgrenzung beider Aufgabenbereiche notwendig.

Einerseits stellen die Sicherheitsbehörden die Gefahrenabwehr auch außerhalb der Dienstzeit (s. § 87 SOG LSA) sicher; andererseits ist die Polizei für die Gefahrenabwehr zuständig, soweit sie „durch die Sicherheitsbehörden nicht oder nicht rechtzeitig möglich erscheint“ (§ 2 Abs. 2 SOG LSA). Eine Definition dieser Schnittstelle ist erforderlich, auch um das Sicherheitsgefühl der Bürgerinnen und Bürger zu stärken.

Unterstützen Sie unsere Forderung nach einer klaren gesetzlichen Definition dieser Schnittstelle zwischen den Polizeibehörden und den kommunalen Sicherheitsbehörden, insbesondere bei der Gefahrenabwehr außerhalb der Dienstzeit?

VI. Bildung und Kultur

1. Kinderbetreuung

Mit der Novelle des Kinderförderungsgesetzes vom 23.01.2013 ist die Organisation der Kinderbetreuung grundsätzlich geändert worden. Die Leistungsverpflichtung wurde den Städten und Gemeinden entzogen und auf die Kreisebene hochgezogen. Die Administration der Kinderbetreuung ist mit einem immens zunehmenden Verwaltungsaufwand für beide kommunalen Ebenen verbunden, der nicht angemessen gegenfinanziert ist.

Die Vielzahl der gesetzlichen Änderungen stellt sich aus gemeindlicher Sicht als Verletzung der Selbstverwaltungsrechte, insbesondere der Organisationshoheit, dar. Aus diesem Grund haben 63 Städte und Gemeinden Kommunalverfassungsbeschwerde gegen die KiFöG-Novelle beim Landesverfassungsgericht in Dessau-Roßlau erhoben.

Werden Sie sich dafür einsetzen, dass das Kinderförderungsgesetz in der kommenden Wahlperiode erneut geändert wird und die Städte und Gemeinden wieder zum Dreh- und Angelpunkt der in der örtlichen Gemeinschaft wurzelnden Aufgabe der Kinderförderung werden?

2. Schule

- a) Städte und Gemeinden haben als Schulträger die Verantwortung für die Ausstattung der Schulen als Bestandteile der öffentlichen Infrastruktur für Bildung. Ihnen kommt somit eine Schlüsselrolle bei der Verbesserung des Bildungsstandortes zu.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 19.11.2014 zur Schulentwicklungsplanung in Sachsen deutlich gemacht, dass die dortige Schulnetzplanung auf Kreisebene, die die Schließung von Grund- oder Hauptschulen ohne wirksames Mitentscheidungsrecht kreisangehöriger Gemeinden ermöglicht, gegen die Garantie kommunaler Selbstverwaltung (Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG) verstößt. Auch für Sachsen-Anhalt ist geregelt, dass die Landkreise die Schulentwicklungspläne lediglich im Benehmen mit den kreisangehörigen Gemeinden aufstellen (vgl. § 22 Abs. 2 SchulG LSA).

Werden Sie sich dafür einsetzen, dass die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aufgegriffen und die gemeindliche Position bei der Schulentwicklungsplanung im Schulgesetz von Sachsen-Anhalt verfassungskonform gestärkt wird?

- b) Die Einführung des gemeinsamen Unterrichts an den Regelschulen hat unmittelbare Auswirkungen auf die kommunalen Schulträger, die Träger der Schülerbeförderung, die Träger der Schulentwicklungsplanung und die Träger der Horte. Dies betrifft vor allem investive bauliche Kosten, die etwa mit der Schaffung umfassender Barrierefreiheit verknüpft sind. Hinzu kommen ggf. erhöhte Beförderungskosten und Zusatzkosten für spezielle Lehr- und Lernmittel sowie Hilfsmittel. Bislang stehen überzeugende Modelle im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) zur Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit erhöhtem Betreuungsbedarf in das Regelschulsystem in Sachsen-Anhalt aus.

Für die zusätzlichen finanziellen Aufwendungen im Bereich der Schulträgeraufgaben, insbesondere für die erforderlichen Investitionen in die Infrastruktur wie bauliche Veränderungen an den Schulgebäuden, die eine unverzichtbare Voraussetzung für inklusive Bildung sind, ist das Konnexitätsprinzip nach Art. 87 Abs. 3 der Landesverfassung zu beachten.

In der außerschulischen Betreuung nach dem KiFöG LSA sind ebenfalls Mehraufwendungen zu erwarten, da die bisherigen Gruppenstrukturen und räumlichen Angebote den besonderen Förderbedarfen von Kindern mit Behinderungen nicht ausreichend gerecht werden.

Die Städte und Gemeinden erwarten, dass der Landesgesetzgeber die rechtlichen Rahmenbedingungen für den gemeinsamen Unterricht in das Schulrecht des Landes umsetzt und zugleich mit fundierten, realistischen und nachprüfbaren Prognosen über die finanziellen Auswirkungen auf die kommunalen Gebietskörperschaften (Kostenfolgenabschätzung) verknüpft. Werden Sie eine entsprechende Initiative im neuen Landtag ergreifen oder unterstützen?

Die Städte und Gemeinden erwarten, dass die Kosten infolge der Aufgabenerweiterung, die mit der Implementierung der Inklusion verbunden ist, durch einen Mehrbelastungsausgleich vollumfänglich ausgeglichen werden. Die finanziellen Aufwendungen des Landes im Zuge der Umsetzung des Art. 24 UN-BRK dürfen nicht zu Lasten der Kommunen gehen und nicht zu Einschränkungen im kommunalen Finanzausgleich führen. Welche Vorschläge zur Lösung dieser Fragen werden Sie in den Landtag einbringen oder unterstützen?

3. Kulturpolitik

Das Land Sachsen-Anhalt ist ein Land der Hochkultur. Auch die anderen Nationen blicken auf die Welterbestätten, die hier in einzigartigem Zusammenwirken Mittelalter, Spätmittelalter, Aufklärung und Neuzeit miteinander verbinden. Aber nicht nur diese „Leuchttürme“ harren der Unterstützung von Bund und Land. Kulturelle Einrichtungen, Museen, Theater, Bibliotheken, Heimatstuben, aber auch Schlösser, Burgen und historische Gebäude prägen die Städte und Gemeinden und schaffen Identifikation.

Der Erhalt dieser kulturellen Schätze ist eine sogenannte freiwillige Aufgabe und wird in finanziell schweren Zeiten ständig zur Disposition gestellt. Auch der Denkmalschutz, der in weiten Bereichen nur durch die Kommunen gewährleistet werden kann, ist eine freiwillige Aufgabe.

Sind Sie bereit, den Städten und Gemeinden ausreichende finanzielle Gestaltungsspielräume zu eröffnen, damit diese auch weiterhin eine weltweit beachtete und anerkannte Kulturlandschaft sichern können? Welche konkreten Förderschwerpunkte wird das Land setzen, um die Kommunen bei der Weiterentwicklung und Sicherung der regionalen Kultureinrichtungen zu unterstützen?

VII. Landes-, Stadt- und Gemeindeentwicklung

1. Kommunale Selbstverwaltung am Beispiel des Zentrale-Orte-Systems

Die Abgrenzung der zentralörtlichen Bereiche in den Städten und Gemeinden durch die Landes- oder Regionalplanung lehnen wir nach wie vor ab; zumal gegen die Festlegung kein ausreichender Rechtsschutz besteht. Wir halten die Regelungen zum Zentralen-Orte-System in § 5 Landesentwicklungsgesetz für einen Verstoß gegen die Planungshoheit der Kommunen als Teil der kommunalen Selbstverwaltung.

Sind Sie bereit, den Städten und Gemeinden im Rahmen des Zentralen-Orte-Systems einen eigenverantwortlichen Gestaltungsspielraum zur Bestimmung des zentralörtlichen Bereichs einzuräumen?

2. Innenstadtentwicklung

Ziel der Bauleitplanung muss es sein, Innenstadt- und Innerortslagen zu entwickeln und zu nutzen. Für viele innerörtliche Brachflächen kommt eine Nutzung jedoch nur dann in Frage, wenn die Beräumung von Altbeständen gesichert und Altlasten beseitigt sind. Städte und Gemeinden können dies finanziell jedoch nicht aus eigener Kraft schultern. Daher gilt es, alle Möglichkeiten der Aufbereitung von Altbrachen zu nutzen, beispielsweise auch durch den Einsatz von Mitteln im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Statt Ausgleichsflächen in freier Natur zu schaffen, sollten diese auf innerörtlichen Altbrachen entstehen und später auch baulich genutzt werden können. Der örtliche Bezug der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollte gelockert werden.

Wie stehen Sie zu einer Reurbanisierung von Innenstadtbrachen aus Mitteln des Naturschutzes und der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen?

3. Städtebauförderung

Die Programme der Städtebauförderung (Städtebauliche Entwicklung, Stadtumbau, Soziale Stadt, Städtebaulicher Denkmalschutz etc.) sind elementare Voraussetzung für die Gestaltung der Stadtentwicklung in Sachsen-Anhalt.

Dadurch können einerseits die Innenstädte und Ortszentren in ihrer städtebaulichen Funktion gestärkt und andererseits städtebauliche Strukturen in den von erheblichen städtebaulichen Funktionsverlusten betroffenen Gebieten wiederhergestellt werden (z.B. durch Nach- und Umnutzung von Brachflächen in Innenstädten, insbesondere von Industrie-, Konversions- und Bahnflächen).

Ferner sollte die Fördermöglichkeit insbesondere für kleinere Städte und Gemeinden nicht - wie in den aktuellen Städtebauförderrichtlinie des Landes - davon abhängig gemacht werden, dass es sich um einen zentral-örtlichen Bereich handelt.

Werden Sie sich dafür einsetzen, dass die Mittel der Städtebauförderung langfristig und in ausreichender Höhe bereitgestellt werden, um nachhaltige Stadtentwicklung weiter betreiben zu können und gleichzeitig die Städte und Gemeinden finanziell so ausstatten, dass diese die dafür erforderlichen Kofinanzierungsmittel aufbringen können?